

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst,
Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4271 –**

Vorstellungen der Bundesregierung zur Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits im Koalitionsvertrag vom 20. Oktober 1998 wurde angekündigt, dass ein nationaler Entsorgungsplan für die radioaktiven Abfälle erarbeitet werde. Apodiktisch wurde festgestellt, dass für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle ein einziges Endlager in tiefen geologischen Formationen ausreiche und die Endlagerung etwa im Jahr 2030 beginnen soll. Ohne diese zu konkretisieren heißt es, dass an der Eignung des Endlagers Gorleben Zweifel bestünden.

Im sog. Atomkonsens vom 14. Juni 2000 (unterzeichnet am 11. Juni 2001) hat die Bundesregierung erklärt, dass die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöflichkeit des Salzstockes Gorleben nicht entgegenstünden. Gleichwohl werde die Erkundung des Salzstockes in Gorleben bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen für mindestens 3, längstens jedoch 10 Jahre unterbrochen.

Zwischenzeitlich hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) einen „Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlager“ (AkEnd) eingerichtet, der unter Berücksichtigung der beiden politischen Vorgaben (alle Arten radioaktiven Abfalls in ein einziges Endlager in tiefen geologischen Formationen, das bis 2030 betriebsbereit sein soll) ein Verfahren und Kriterien für die Suche und Auswahl eines bestmöglichen Standortes zur sicheren Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle in Deutschland entwickeln sollte.

Im Koalitionsvertrag von 2002 wurde angekündigt, dass nach Abschluss der Arbeiten des AkEnd die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und dem Auswahlverfahren für den Standort des Endlagers unterbreiten werde. Zuständigkeits- und Verfahrensfragen, einschließlich der Standortentscheidung für ein Endlager, würden gesetzlich festgelegt.

Obwohl der AkEnd seine Arbeiten bereits im Dezember 2002 abgeschlossen hat, hat die Bundesregierung bis heute kein entsprechendes Gesetz vorgelegt.

Laut AkEnd muss die politische/rechtliche Festlegung des Auswahlverfahrens „mit Blick auf den engen Zeitrahmen spätestens im Jahr 2004 beendet sein“ (AkEnd, Auswahlverfahren für Endlagerstandorte – Empfehlungen des AkEnd, Dezember 2002), damit die Lagerung 2030 beginnen kann. Andere Experten halten dies ohnehin für illusorisch. Sie gehen davon aus, dass das AkEnd-Verfahren zu einem Zeitbedarf von mindestens 48 Jahren führt, d. h. der Betriebsbeginn läge nach dem Jahr 2050.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, hat kürzlich erklärt, mindestens drei Standorte in Deutschland als Endlager erkunden lassen zu wollen.

In einem Schreiben des Bundesrechnungshofs (BRH) an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses heißt es, dass mit dem Konzeptwechsel zum Ein-Endlager-Konzept finanzielle Risiken für den Bundeshaushalt in Höhe von mehreren Milliarden Euro verbunden seien. Zudem wird auf Positionen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hingewiesen. Demnach sei laut BMWA international ein Diskussionsstand gegeben, der sicherheitstechnische Vorteile für ein Mehr-Endlager-Konzept und sicherheitstechnische Nachteile für ein Ein-Endlager-Konzept sieht. Von Seiten des BMBF werde die Besorgnis geäußert, dass durch Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von „Schacht Konrad“ weitere, mit Strahlenbelastungen für das Personal verbundene Arbeiten zur Behandlung der zwischengelagerten radioaktiven Abfälle erforderlich würden.

1. Wann wird die Bundesregierung eine Novelle des Atomgesetzes in den Deutschen Bundestag einbringen?

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag einen Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und dem Auswahlverfahren für den Standort eines Endlagers entsprechend der Koalitionsvereinbarung von 1998 unterbreiten.

2. Hält die Bundesregierung ihren Zeitplan derzeit noch für erreichbar, und wenn ja, in welchen Zeitabschnitten soll das (noch zu regelnde) Verfahren ablaufen?

Ja. Zum zweiten Teil der Frage wird auf die Antwort zu Frage 1 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Konsequenzen des ‚AK End‘ für die nationale Entsorgung radioaktiver Abfälle“ vom 30. Juli 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1457) verwiesen.

3. Wird die Bundesregierung bereits gewonnene Erkenntnisse – z. B. auch über den Standort Gorleben – in die neuerliche Endlagersuche einfließen lassen, und wenn ja, welche werden dies sein?

4. Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung berücksichtigt bei ihren Entscheidungen alle ihr vorliegenden Erkenntnisse. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung Meinungen, die die Suche nach „dem bestgeeigneten Endlager“ als Illusion bezeichnen und wonach das geltende Atomgesetz nicht mehr und nicht weniger fordere, als Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die die Anforderungen des Atomgesetzes einhalten?

Die Suche nach einem bestmöglichen Endlagerstandort ist nach den Erkenntnissen des AkEnd keine Illusion, sondern machbar. Der AkEnd versteht unter dem bestmöglichen Standort denjenigen, der bei Anwendung des von ihm vorgeschlagenen Verfahrens und der zugehörigen Kriterien gefunden wird. Zu der Frage, ob und inwieweit die Bundesregierung sich die Empfehlungen des AkEnd zu eigen macht, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Konsequenzen des ‚AK End‘ für die nationale Entsorgung radioaktiver Abfälle“ vom 30. Juli 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1457) verwiesen.

Das Atomgesetz fordert insbesondere die Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und eine Öffentlichkeitsbeteiligung. International ist es üblich, schrittweise bei einer Entscheidung zu einem Endlager vorzugehen [OECD/NEA 2004, NEA No. 4429]. Wesentliches Element der schrittweisen Vorgehensweise ist danach eine sicherheitsgerichtete Auswahl des Endlagerstandortes.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Stellungnahme des Sachverständigenrates zu den so genannten Konsensgesprächen über die Beendigung der Atomenergie geäußerte Überzeugung, dass es keinen idealen Standort für Endlager für (hoch-)radioaktive Abfälle gibt und die Option einer Endlagerung in Gorleben offen gehalten werden sollte?

Die Bundesregierung bewertet die Aussage des Sachverständigenrates für Umweltfragen, dass es keinen idealen Standort für Endlager für (hoch-)radioaktive Abfälle gibt, dahin gehend, dass ein geeigneter Endlagerstandort in einem noch durch den Bund festzulegenden Verfahren unter Einbeziehung von Gorleben ausgewählt werden soll.

7. Inwiefern hat oder wird die Bundesregierung den Aussagen des AkEnd aus seinem zweiten Zwischenbericht Rechnung (ge)tragen, dass
 - die Verfolgung des Ein-Endlager-Konzeptes für die öffentliche Hand beträchtliche Mehraufwendungen bedeutet (siehe auch Feststellung des BRH im Schreiben an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages),
 - eine Aufteilung der Abfälle auf zwei oder mehr Endlager wahrscheinlich wesentliche sicherheitstechnische Vorteile bieten würde (siehe auch Schreiben des BRH an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) und
 - bei der Verfolgung des Ein-Endlager-Konzeptes u. U. sicherheitstechnische Kompromisse zu schließen sind?

Die Bundesregierung gibt keine Stellungnahme zu Zwischenberichten ab. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Konsequenzen des ‚AK End‘ für die nationale Entsorgung radioaktiver Abfälle“ vom 30. Juli 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1457) verwiesen.

8. Trifft es zu, dass in keinem anderen Staat das Ziel einer gemeinsamen Entsorgung aller Arten radioaktiven Abfalls in nur einem einzigen Endlager verfolgt wird?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Planungsstand und Auswirkungen des Ein-Endlager-Konzeptes“ vom 6. April 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2908) wird verwiesen.

9. Trifft es zu, dass nach Kenntnissen des BMWA international ein Diskussionsstand herrscht, der sicherheitstechnische Vorteile für ein Mehr-Endlager-Konzept und sicherheitstechnische Nachteile für ein Ein-Endlager-Konzept sieht?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seinem Schreiben vom 20. Januar 2004 an den Bundesrechnungshof eine entsprechende Meinung vertreten. Die sicherheitstechnischen Prüfungen der Realisierungsbedingungen der Ein-Endlager-Zielsetzung durch das dafür zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind davon unberührt.

10. Plant die Bundesregierung die Endlagerung definitiv in Deutschland, oder gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, deutschen Atom- und radioaktiven Abfälle auch außerhalb Deutschlands endzulagern, wenn und soweit im Ausland ein besser geeignetes Endlager gefunden werden könnte, das entsprechenden Standards genügt?

In Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Entsorgung vom 13. August 1998 (BGBl. II S. 1752) und der in seiner Präambel erfolgten Feststellung, dass radioaktive Abfälle in dem Staat endgelagert werden sollen, in dem sie erzeugt wurden, plant die Bundesregierung die Endlagerung der deutschen radioaktiven Abfälle sowie der bestrahlten Brennelemente in Deutschland. Überlegungen, radioaktive Abfälle zum Zweck der Endlagerung ins Ausland zu verbringen, gibt es seitens der Bundesregierung nicht.

11. Nach welchen Kriterien will die Bundesregierung ein geeignetes Endlager bewerten/finden, insbesondere sollen nach den Plänen der Bundesregierung die Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk aus dem Jahr 1983 fortgeschrieben werden oder sollen diese nach den Überlegungen der Bundesregierung vollkommen unberücksichtigt bleiben?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

12. Welche konkreten Zweifelsfragen müssen nach Auffassung der Bundesregierung bezüglich des möglichen Standortes Gorleben geprüft werden?
13. Wann hat die Bundesregierung die zur Klärung dieser Zweifelsfragen erforderlichen Gutachtenaufträge jeweils vergeben und zu welchen (Zwischen-)Ergebnissen haben diese jeweils geführt, bzw. für wann werden Ergebnisse erwartet?

Die im Rahmen des Moratoriums für die weitere Erkundung des Salzstockes Gorleben zu untersuchenden sicherheitstechnischen Einzelfragen mit den jeweiligen Vergabe- und geplanten Endterminen wurden bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 6. April 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2908) genannt, auf die hier ver-

wiesen wird. Die Ergebnisse der Prüfung der Einzelfragen sollen in einem zusammenfassenden Bericht zum Vergleich der Wirtsgesteine integriert werden, der im zweiten Halbjahr 2005 vorgelegt werden soll.

14. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch bezüglich der Tatsache, dass sie einerseits den Antrag auf Planfeststellung von Schacht Konrad als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle gestellt (Bundesamt für Strahlenschutz) und unterstützt hat (damit auch die Kriterien zugrunde gelegt hat, die an die Endlagersuche insoweit angelegt wurden), aber andererseits dieses Endlager nach der Logik des Ein-Endlager-Konzeptes der Bundesregierung aufgegeben werden müsste?

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag einen Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und dem Auswahlverfahren für den Standort eines Endlagers entsprechend der Koalitionsvereinbarung von 1998 unterbreiten. Die Realisierungsbedingungen der Ein-Endlager-Zielsetzung werden derzeit geprüft.

15. Trifft es zu, dass das BMBF in einer Stellungnahme zum Entwurf des Planfeststellungsbescheides zum Endlagerprojekt „Schacht Konrad“ die Besorgnis geäußert hat, dass durch Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von „Schacht Konrad“ weitere, mit Strahlenbelastungen für das Personal verbundene Arbeiten zur Behandlung der zwischengelagerten radioaktiven Abfälle erforderlich würden, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Das Anliegen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aus dem Jahr 2002 wird bei der Prüfung der Realisierungsbedingungen der Ein-Endlager-Zielsetzung berücksichtigt. Eine Inbetriebnahme von Schacht Konrad als Endlager ist kurzfristig nicht möglich. Derzeit ist der Planfeststellungsbeschluss nicht vollziehbar. Der Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit wurde vom Antragsteller in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 zurückgezogen, „um eine gerichtliche Überprüfung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen“. Auch wenn der Planfeststellungsbeschluss vollziehbar wäre, wäre Konrad nicht sofort nutzbar. Die Wiederherstellung der Umrüsbereitschaft und die Umrüstung der Schachanlage zum Endlager würden voraussichtlich bis zu sechs Jahre in Anspruch nehmen.

16. Soll das eine Endlager nach den Plänen der Bundesregierung auch dann dauerhaft offen gehalten werden, wenn alle radioaktiven Abfälle aus den Kernkraftwerken endgelagert sind, um die weiterhin anfallenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aufzunehmen?

Die Prüfung der Realisierungsbedingungen für die Ein-Endlager-Zielsetzung ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 56 des Abgeordneten Kurt-Dieter Grill vom 21. Mai 2004 (Bundestagsdrucksache 15/3119) verwiesen.

17. Wenn nein, wo sollen nach Auffassung der Bundesregierung die weiterhin anfallenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle beseitigt werden?

Entfällt aufgrund der Beantwortung der Frage 16.

18. Trifft es zu, dass Ende des Jahres 2000 rd. 67 000 m³ an radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vorhanden waren und über zwei Drittel dieser Abfälle aus Anlagen aus dem Verantwortungsbereich des Bundes stammten?

Ende des Jahres 2000 lagen ca. 67 000 m³ an konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vor. Hiervon stammen etwa zwei Drittel aus Anlagen des Bundes bzw. Anlagen, an denen der Bund beteiligt ist. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forschungseinrichtungen, die im Zuge der Entwicklung der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung betrieben wurden, um Abfälle aus den stillgelegten Kernkraftwerken der ehemaligen DDR sowie um Abfälle aus der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe.

Für das Jahr 2030 wird ein Abfallaufkommen von ca. 260 000 m³ prognostiziert. Aufgrund der Stilllegung der Leistungsreaktoren wird sich das Verhältnis dann umgekehrt haben. Etwa zwei Drittel dieser Abfälle gehören dann in den Verantwortungsbereich privater Unternehmen.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Sprechers des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dass die Bundesregierung mit der Rücknahme radioaktiven Abfalls aus der Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague die „verkappte und illegale Lagerung von deutschem Atommüll in Frankreich“ durch die Vorgängerregierung beende (dpa, 8. November 2004), vor dem Hintergrund, dass nach dem geltenden Atomgesetz (AtG), das unter der jetzigen Bundesregierung beschlossen wurde, die Wiederaufarbeitung von bestrahlten Kernbrennstoffen bis Ende Juni 2005 z. B. in der Anlage in La Hague als schadlose Verwertung (nicht: „illegale Lagerung“) zulässig ist (vgl. § 9a Abs. 1 Satz 2 AtG)?

Eine von Erfordernissen im Zusammenhang mit zum Beispiel der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente unabhängige Lagerung oder Zwischenlagerung ausländischen radioaktiven Abfalls ist nach französischem Gesetz nicht statthaft. Mit der Aussage des Sprechers des Bundesumweltministeriums wird zum Ausdruck gebracht, dass im Gegensatz zur Vorgängerregierung erst die jetzige Bundesregierung dafür gesorgt hat, dass maßgebliche Mengen radioaktiver Abfälle nach erfolgter Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente nicht länger in Frankreich gelagert und nach Deutschland zurückgeführt werden. Diese Rücknahme war längst überfällig, damit nicht ein Konflikt mit dem französischen Gesetz dadurch entsteht, dass deutscher Abfall übermäßig lange, und damit am Rande der Legalität, in Frankreich verbleibt.

